



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

Satzung

Satzung des SV Mähringen vom 31.05.1975

Mit 1. Änderung vom 29.04.1983

Mit 2. Änderung vom 15.03.1991

Mit 3. Änderung vom 26.03.1993 (Jugendordnung)

Mit 4. Änderung vom 15.03.1996 (Name, Kassenprüfer)

Mit 5. Änderung vom 19.03.2004 (Abteilungsbeiträge, Neuwahl Abteilung)

Mit 6. Änderung vom 20.03.2009 (Zweck, Ehrenamtspauschale)

Mit 7. Änderung vom 15.03.2013 (Zweck, Mitgliedschaft, Hauptversammlung, Ausschuss, Auflösung)

Mit 8. Änderung vom 22.03.2019 (Anpassung an die DSGVO und Mustersatzung WLSB)

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sport-Verein Mähringen 1975 e.V., als Abkürzung SV Mähringen 1975 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm-Mähringen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Die Farben des Vereins sind grün und gelb.
5. **Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung allen Personen, weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen zur Verfügung**
6. **Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.**

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Pflege und Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch sportliche Übungen und Leistungen und der Durchführung von allgemeinen Jugendmaßnahmen und von kulturellen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. **Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.**
~~Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können nach Beschluss des Ausschusses~~

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Senioren-sport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

~~angemessene Vergütungen bezahlt werden. Das Amt des Vorstands wird jedoch grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.~~

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern mit Ausnahme von Vorstandsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.

Der Ausschuss kann für die Vorstandsämter eine angemessene Vergütung und angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.

~~Für die Ausübung der Satzungsämter (d.h. Vorstand und Ausschuss) kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen. Dies gilt auch für Kostensätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützlichkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten~~

5. Parteipolitische, rassische oder konfessionelle Ziele dürfen nicht angestrebt werden.

~~6. Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung allen Personen, weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts gleichermaßen zur Verfügung.~~

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sofern zutreffend zur Zahlung zusätzlicher Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstundenpauschalen und Umlagen.

Bei den ordentlichen Mitgliedern wird unterschieden zwischen

- aktiven Mitgliedern,
- Fördermitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied ist, wer am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt oder in der Leitung bzw. in der Verwaltung des Vereins oder einer Abteilung tätig ist.

Fördermitglied ist, wer nicht am Sportgeschehen teilnimmt, den Verein aber durch seine Beitragsleistung unterstützt.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand und der Ausschuss entsprechend der Richtlinien der Ehrenordnung.

2. Angehörige des Vereins im Alter von 8 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 8 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Das aktive und passive Wahlalter wird auf 18 Jahre festgesetzt. Für die Wahl des Jugendleiters und Jugendsprechers gelten die Bedingungen unter §14 dieser Satzung und der Jugendordnung.

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Senioren-sport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstands- oder Ausschussmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.
Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, falls dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Eingang seines Aufnahmeantrags ein ablehnender Bescheid erteilt wird. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstands- oder Ausschussmitglied delegieren kann, erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodexes des Vereins im Umgang und der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen.
Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Seniorensport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

es sich damit dem Ausschließungsbeschlusses mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

8. Die Satzungsämter können nur von ordentlichen Mitgliedern besetzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins, im Rahmen des angebotenen Sportprogramms zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Für ein Teil des Sportprogramms fallen unter Umständen Abteilungsbeiträge oder Kursgebühren an.
3. **Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das Wort zu ergreifen.**
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (4 a-c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Abteilungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Arbeitsstundenpauschalen und Umlagen beschließen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Der Vorstand
- c) Der Ausschuss

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Organmitglieder, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Senioren-sport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

§ 9 Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Kassiers
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter und der Jugendleitung
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfenden
- Änderung der Beitragsordnung
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und ggf. Auflösung des Vereins.

A) Die ordentliche Hauptversammlung:

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch die Veröffentlichung im Gemeindeblatt.
2. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind hiervon Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Behandlung der Anträge müssen jedoch von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist weder der 1. noch der 2. Vorsitzende anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer, oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer, oder vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Seniorenport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

B) Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) wenn die Einberufung von mindestens 15% sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu A).

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem 3. Vorsitzenden
- d. dem Kassierer
- e. dem Schriftführer
- f. dem Jugendleiter

Die Amtszeit des 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers beträgt nach deren Wahl im Jahr 2006 jedoch nur 1 Jahr, so dass in der gesamten Folgezeit in jedem Jahr entweder der 1. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende zusammen oder der 2. Vorsitzende und der Kassierer und der Schriftführer zusammen zur Wahl anstehen.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB).

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte. ~~Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.~~

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand ist bei Bedarf (mindestens viermal pro Jahr) vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

4. Der Kassier führt die Finanzgeschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er hat das Recht, das Geld- und Vermögenswesen der einzelnen Abteilungen einzusehen und zu prüfen.

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Senioren-sport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
6. Scheidet zwischen den Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Position durch einfachen Beschluss des Vorstandes neu besetzt. Die Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden oder einen neuen 2. Vorsitzenden zu wählen hat.
7. Wird bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung kein 1. Vorsitzender gewählt, so werden die Geschäfte des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.
8. Wird bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung kein 2. Vorsitzender gewählt, so werden die Geschäfte des 2. Vorsitzenden vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.
9. Die Regelungen von Punkt 7 und 8 gelten so lange, bis bei einer der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlungen ein 1. bzw. 2. Vorsitzender gewählt wird.
10. Ein Vorstandsmitglied kann kein Wahlamt in einer Abteilung im Sinn dieser Satzung wahrnehmen.

§ 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Vorstand
2. den Abteilungsleitern
3. und fünf Beisitzern

Der Ausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.

Die Aufgaben der 5 Beisitzer werden diesen vom Vorstand übertragen.

Wichtige Angelegenheiten hat der Vorstand dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

Die Beisitzer sind für jeweils zwei Jahre durch die Hauptversammlung zu wählen. Die Amtszeiten sind so zu staffeln, dass im Wechsel nur jeweils zwei oder drei der fünf Amtszeiten zu einer Hauptversammlung enden.

Der Vorstand kann zwischen den Hauptversammlungen durch einfachen Beschluss Beisitzer ernennen. Deren Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Hauptversammlung.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Seniorenport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende des Vereins lädt zur Ausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder per Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Ausschusses gegründet. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter sowie einer Vertretung sowie einem Kassierer geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung auf 2 Jahre gewählt.
4. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
5. Die Abteilungsleiter sind fachlich selbstständig. Die Beschlüsse der Abteilungen sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Hält dieser einen Beschluss für die Interessen des Vereins für schädlich, so hat er Einspruchsrecht, die Entscheidung trifft dann der Ausschuss.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen und die eigenen Mittel selbstständig.
7. Die Abteilungskassen **und Abteilungsvermögen** sind Teil des Vereinsvermögens.
8. **Scheidet zwischen den Abteilungsversammlungen der 1. Abteilungsleiter aus, so wird die Position durch den 2. Abteilungsleiter besetzt. Die Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Abteilungsversammlung.**
9. **Beim Ausscheiden des 1. Abteilungsleiters und des 2. Abteilungsleiters, übernimmt der 1. Vorsitzende die Geschäfte der Abteilungsleitung geschäftsführend.**
Es ist jedoch schnellstmöglich eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen
10. **Scheidet zwischen den Mitgliederversammlungen der Kassierer aus, so wird die Position durch einfachen Beschluss der Abteilungsleitung neu besetzt. Der Beschluss muss vom Vorstand bestätigt werden.**
Die Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Abteilungsversammlung.
11. Die Auflösung der Abteilung kann
 - in einer Abteilungsversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und ist vom Vorstand und dem Ausschuss zu bestätigen.
 - der Vorstand auf der Mitgliederversammlung beantragt. Auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung über die Abteilungsauflösung

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Senioren-sport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

angekündigt sein. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung ist der erste Vorsitzende der Liquidator.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend der Amtszeit des 1. Vorsitzenden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassen der Abteilungen sowie sonstige Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die „Entlastung“.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das achte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
3. Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung können sich der Verein und seine Abteilungen Ordnungen geben, z. B. Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Abteilungsordnung sowie eine Datenschutzrichtlinie. Die Ordnungen werden grundsätzlich vom Ausschuss erlassen.

Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung und die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, Abteilungsordnungen, die von den Abteilungen beschlossen werden und mit Bestätigung des Vorstands in Kraft treten sowie die Jugendordnung, die nach Beschlussfassung durch die Jugendvollversammlung mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft tritt.

§ 16 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Senioren-sport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend. (Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.)
Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung im Ortsteil Mähringen zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Senioren-sport

Volleyball



Sportverein Mähringen 1975 e.V., 89081 Ulm – Mähringen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mähringen, den 22.03.2024

Christian Kratz

1. Vorsitzender

Jens Stadtmüller

2. Vorsitzender

----- Ende der Satzung -----

Der folgende Abschnitt ist rein informativ und kein formaler Bestandteil der Satzung:

Folgende Ordnungen sind gibt es im Verein:

- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Abteilungsordnung Tennis
- Datenschutz Ordnung

Die Ordnungen sind auf der Homepage unter... abrufbar.

Die Liste der Vorstandsmitglieder wird bei jeder Änderung des Vorstands aktualisiert, was keine Satzungsänderung darstellt. Die Liste dient zur Information an das Finanzamt und das Vereinsregister.

Vorstandsmitglieder des SV Mähringen, Stand 31.03.2023

1. Vorsitzender:	Christian Kratz, Pfahläckerweg 8, 89081 Ulm
2. Vorsitzender:	Jens Stadtmüller, Pfahläckerweg 13, 89081 Ulm
3. Vorsitzender:	Thomas Lepej, Pfahläckerweg 11, 89081 Ulm
Kassierer:	Olaf Schröder, Wiesenweg 7, 89081 Ulm
Schriftführerin:	Bettina Kromer, Bäumlesäcker 17, 89081 Ulm
Gesamtjugendleiterin:	Jacqueline da Costa Andrade, Kreuzhalde 24, 89081 Ulm

Unsere sportlichen Angebote:

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Ulm- Nord

IBAN: DE35 6309 0100 0458 2100 05

B IC: ULMVDE66XXX

Sparkasse Ulm

IBAN: DE33 6305 0000 0000 1218 86

B IC: SOLADES1ULM

Aerobic

Breitensport

Fußball

Tennis

AH- Fußball

Eltern-Kind-Turnen

Kinderturnen

Tischtennis

Basketball

Frauenturnen

Seniorenport

Volleyball